

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 2016 zur Förderung des Anbaus vielfältiger Kulturen im Ackerbau für den Förderzeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise

Maßnahme: 514

1. Antragstellerin / Antragsteller

Unternehmensnummer

ZID-Registriernummer

Einreichungsfrist 17.05.2016

Eingangsstempel der Kreisstelle

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

Kreditinstitut

BIC

IBAN

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen

Hier: Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.10.2015, Az.: II A 4 – 62.71.30

Bezug: Zuwendungsbescheid aus Grundantragsjahr:

1. Ich / wir beantrage(n) hiermit aufgrund des o.a. Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 01.01.2016 – 31.12.2016 die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die o.a. Fördermaßnahme.
2. Meine / unsere zur Förderung beantragte Ackerfläche ergibt sich aus dem mit dem Sammelantrag 2016 eingereichten Flächenverzeichnis und der mit diesem Antrag eingereichten Flächenaufstellung. **(Flächenaufstellung unbedingt unterschrieben beifügen!)**

Erklärung für Antragsteller, die Ackerflächen in anderen Bundesländern bewirtschaften:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich / wir halte(n) den Anbau vielfältiger Kulturen wie im Vorjahr / in den Vorjahren **nur** auf meinen / unseren Ackerflächen in Nordrhein-Westfalen ein.
- Ich / wir halte(n) den Anbau vielfältiger Kulturen wie im Vorjahr / in den Vorjahren auf allen meinen / unseren Ackerflächen **einschließlich der Ackerflächen außerhalb von Nordrhein-Westfalen** ein.

Auch die Erklärungen auf der nachfolgenden Seite dieses Antrages erkenne (n) ich/wir durch meine / unsere Unterschrift (en) an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

<p>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</p> <p>Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p> <p>_____ Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers</p>	<p>vollständig¹</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>plausibel</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>gültig</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Antrag erfasst</p> <p>_____ Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers</p>
Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am:		erfasst am:		durch:

¹Inklusive Sammelantrag und Flächenaufstellung

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

3. Mir / uns ist bekannt, dass

- 3.1 stillgelegte und aus der Erzeugung genommene Flächen nicht im Rahmen dieser Maßnahme gefördert werden,
- 3.2 sich die EU aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme) bis zu max. 45 v.H. an der Förderung beteiligt,
- 3.3 im Falle einer verspäteten Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage die Prämie gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vom 11. März 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 um 1 v. H. je Arbeitstag Verspätung gekürzt wird.

4. Ich / wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich / wir die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß der o.g. Richtlinien und gemäß des bewilligten Grundantrages eingehalten habe(n),
- 4.2 die Angaben zu diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

5. Ich versichere, dass

gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

